**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Schaffung Retentionsraum durch Erhöhung des Feldweges in der Gemeinde Hohendubrau im Ortsteil Ober Prauske“**

**Gz.: C46\_DD-0522/832**

**Vom 9. Mai 2018**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz, Georgewitzer Straße 52, 02708 Löbau hat mit Schreiben vom 2. November 2017 bei der Landesdirektion Sachsen die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Schaffung Retentionsraum durch Erhöhung des Feldweges in der Gemeinde Hohendubrau im Ortsteil Ober Prauske“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 26. April 2018 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,

- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,

- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

- der unerhebliche Reichtum, die unerhebliche Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* der Standort des Vorhabens besitzt eine geringe biologische Vielfalt,
* die anthropogene Vorbelastung der in Anspruch zu nehmenden Flächen.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- die Böschungsbegrünung des Dammbauwerks.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 9. Mai 2018

Landesdirektion Sachsen

Svarovsky

Abteilungsleiter